

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der prot. Firma

KSW Elektro- und Industrieanlagenbau GmbH (FN 41484g, LG Feldkirch) im Folgenden kurz KSW genannt

1. Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche - auch künftige Lieferungen, Leistungen und Angebote von KSW gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Vergibt ein Kunde Aufträge/Bestellungen an uns, so gilt dies als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt, wenn ein Kunde Lieferungen/Leistungen von uns annimmt. Abweichungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, die durch die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Organes von KSW gedeckt sein muss.

1.2. Einkaufsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese werden nicht Vertragsinhalt. Erfüllungshandlungen von KSW gelten nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen des Kunden.

1.3. Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen vorwiegend an Unternehmer im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 1 Abs 1 ECHRgG, §§ 1 -5 UGB). Soweit wir Leistungen und Lieferungen auch an Konsumenten erbringen, gelten diese Bedingungen soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (zB KSchG). Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch in den E-Commerce, soweit dafür keine anderen Bedingungen festgelegt sind.

1.4. Sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lieferungen unsererseits die Rede ist, sind die diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäß auch für von unserer Seite erbrachte Leistungen anzuwenden.

2. Angebote

2.1. Unsere Angebote geltend freibleibend. Wir können Angebote bis zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages (Punkt 4.1) ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Wir behalten uns vor, dem Kunden angebotene Ware bis zum genannten Zeitpunkt (Punkt 4.1) an dritte Interessenten zu verkaufen (Zwischenverkauf).

2.2. Angebote sind verbindlich, wenn sie den Inhalt von Angeboten und/oder Auftragsbestimmungen von unseren Katalog-, Prospekt- und sonstigen Angaben abweichen, sind jene im Angebot bzw. der bezughabenden Auftragsbestätigung verbindlich. Bei Unterschieden zwischen Angebot und Auftragsbestätigung sind die Angaben in der Auftragsbestätigung maßgeblich, sofern der Kunde nicht binnen drei Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

2.3. Die nachträgliche Berechtigung jedweder Irrtümer, insbesondere solcher in Angeboten oder Auftragsbestimmungen, bleibt vorbehalten.

2.4. Angebotsfrist und Bedingungen gelten vorbehaltlich Punkt 5 für die Dauer von vier Wochen ab Datum des Angebotes.

3. Maße, Qualität und Verarbeitung

3.1. Es ist ausschließlich Sache des Kunden, Maße, Qualitätskriterien und Dimensionen der von uns zu liefernden Produkte festzulegen. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind für Waren mittlerer Art und Güte. Falls wir Erzeugnisse nach Kundenzeichnungen, Stücklisten oder vom Kunden beigebrachten Dokumenten fertigen, bezieht sich dies ohne gesonderte Vereinbarung nicht auf Normvorschriften (ONORM, DIN-NORM, etc.), die in diesen Dokumenten angegeben oder sonst vom Kunden verlangt sind.

3.2. Wir sind nicht verpflichtet, uns über den beabsichtigten Verwendungszweck des bei uns bestellten Produktes zu erkundigen. Dies gilt insbesondere für allfällige vom Kunden beigebrachten Maße, die nicht mit den Normvorschriften übereinstimmen.

3.3. Stell uns der Kunde Ware zur Verfügung, die von uns weiter zu verarbeiten ist, gehen wir grundsätzlich in allen Fällen davon aus, dass die beigebrachte Ware hinsichtlich ihrer Maße, Qualität, Verarbeitung und Ausführung dem vom Kunden beabsichtigten Zweck entspricht. Wir führen diesbezüglich lediglich stichprobenartig eine Sichtprüfung auf allfällige offenkundige, in die Augen fallende Mängel durch. Der Kunde entbindet uns von jedweder Gewährleistung und Haftung für beigelegtes Material, in welcher Form und aus welchem Rechtsgrund immer sich heraus ergibt, dass dieses Material nicht dem vereinbarten Zweck entspricht.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, vor Anwendung jedes von uns gelieferten Produktes die auf dem Produkt angebrachten bzw. mitgelieferten Angaben über Art, Qualität, Einsatzzweck, Verarbeitung usw. sorgfältig zu prüfen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass das Produkt gemäß dem dort beschriebenen Einsatzzweck und entsprechend den Verarbeitungs- und Verwendungshinweisen korrekt eingesetzt wird.

4. Vertragsabschluss

4.1. Der Vertrag gilt dann als zustande gekommen, wenn wir nach Erhalt einer Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung und/oder die Lieferung an den Kunden abgesandt haben oder im Falle von Dienstleistungen mit der Dienstleistung (zB durch Anfahrt zum Einsatzort) begonnen haben. Wird der Vertrag schriftlich (dh in Form einer beiderseits zu unterzeichnenden Vertragskunde) abgeschlossen, gilt mit Leistung der letzten Unterschrift einer Vertragspartei als zustande gekommen, jedenfalls aber dann, wenn nach mündlicher Einigung mit der Beschaffung der vom Kunden bestellten Waren und /oder unserer Dienstleistung begonnen haben.

4.2. Soweit wir eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden geschlossen haben, sind nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines bereits geschlossenen Vertrages nur dann gültig, wenn sie schriftlich unter beiderseitiger Unterfertigung festgehalten wurden.

4.3. Unsere Aufträge von Mitarbeitern oder Beauftragten des Kunden erteilt werden, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die auftragstellende Person auch über die Befugnis zur Auftragserteilung verfügt. Wir dürfen davon ausgehen, dass eine solche Befugnis vorliegt, sofern uns der Kunde nicht im Vorwege schriftlich etwas anderes mitteilt.

5. Preise

5.1. Alle von uns Preisangaben verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, netto (ohne Umsatzsteuer) sowie ohne jede Abgabe. Sie belaufen sich auf Schmelze unseres Unternehmens bzw. Lagers und beinhalten nicht die Verpackung, Aufladen, Transport, 3 Abladen und Verpacken der Lieferung sowie eine allfällige Transportversicherung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die zuletzt genannten Leistungen stets gesondert verrechnet, sofern diese nicht vom Kunden selbst besorgt werden. Werden im Zusammenhang mit dem Transport oder der Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben, so trägt diese Gesamtschuld die Lieferung empfangende Partei. Mehrwertsteuern und Leibemalabgaben werden von uns in Rechnung gestellt und nach der von uns speisenfreien Retourenung in gereinigtem, einwandfreiem (nicht reparaturbedürftigem Zustand) wieder vergütet. Für Verlust oder Beschädigung haftet der Kunde. Bei Palettenlieferungen werden die Paletten separat in Rechnung gestellt.

5.2. Haben wir mehrere Leistungen oder Lieferungen in einem Gesamtangebot angeboten und nimmt der Kunde eine hiervon abweichende Bestellung vor, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen, wobei insbesondere Mengenrabatte oder andere Preisnachschnitte wegfallen können.

5.3. Unsere Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des ersten Angebotes. Verändern sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung, so sind wir berechtigt, die Preise auch nach Vertragsabschluss einseitig im Umfang der gestiegenen Kosten anzupassen. Der Kunde ist in diesem Fall weder zum Vertragsrücktritt noch zur Reklamation berechtigt. Im Falle von längerfristigen Verträgen (Dauerverträge, Rahmenverträge, Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen und Warenlieferungen auf Abruf, etc) sind wir berechtigt, auch während der Laufdauer des jeweiligen Vertrages die Preise entsprechend unserer Kostensituation anzupassen, wenn sich während des Vertragszeitraumes der Index der Verbraucherpreise der Statistik Austria AT und oder die kollektivvertraglichen Löhne und/oder im Falle von Bauleistungen – der für die konkrete Leistung zur Anwendung kommende Baupreisindex der Statistik Austria maßgeblich verändern. Als maßgebliche Änderung gilt jedenfalls eine Erhöhung der Index bzw. des Preises um mehr als 2% nach Vertragsabschluss.

5.4. Allgemein bleibt der Kunde trotz einer von uns nach Vertragsabschluss vorgenommenen Preisserhöhung weiterhin an den Vertrag gebunden, insbesondere wenn es sich um eine allgemeingültige Preisänderung bzw. um eine Änderung von Werks- oder Verbandspreisen handelt.

5.5. Alle von uns angegebene Preise sind unveränderlich und nicht kartelliert.

5.6. Für sofort gestellte Preise sind eingehendeten und sicheren Verkehr auf der Zufahrtswege. Der Kunde hat für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten für die jeweiligen Transportfahrzeuge zu sorgen. Ganz generell trägt der Kunde das alleinige Risiko für Behinderungen und Verzögerungen beim Transport oder der Zustellung, Lieferfahrzeuge müssen ohne Verzögerungen entladen werden. Fehlfahrten oder Schäden aus einem dieser Titel, insbesondere aus verzögerter Entladung gehen zu Lasten des Kunden.

5.7. Bei Abholung von nicht für die EU bestimmte Ware wird die österreichische Umsatzsteuer erstattet gestellt und nach Vorlage des steuerlichen Ausfuhrnachweises an den Kunden erstattet.

6. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

6.1. Versandbereit gemeldete Ware ist sofort abzurufen. Teilleistungen sind zulässig. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert.

6.2. Für Transport bzw. Zustellung wird dem Kunden ein angemessener Kostenbeitrag je nach der gewählten Transportart verrechnet. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, gedeckte Wagen und Kranwagen, die besonders berechnet werden, sind unter Ausschluss jeder Haftung unserer Welt überlassen.

6.3. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, die Ware und/oder Leistung in Rechnung zu stellen und die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden bei uns oder bei einem hierzu befugten Gewerbsmann einzulagern. Erfolgt die Einlagerung bei uns, verrechnen wir 0,25 % des Bruttoverkaufspreises pro Tag, beginnend mit dem Ende der Einlagerung. Bei Einlagerung bei einem Dritten die von diesem verrechneten Kosten. Bei Annahmeverzug haften wir nur bei grobem Verschulden für Untergang oder Verschlechterung des Kaufgegenstandes.

7.1. Lieferzeit

7.1. Von uns gemachte Angaben über Lieferfristen sind stets unverbindlich. Fixgeschäfte sind von uns unseren gesetzlichen Verpflichtungen entsprechend zu erledigen.

7.2. Unbeschadet von Punkt 7.1 können wir zugesagte Lieferzeiten eine diesbezügliche Vereinbarung hat stets schriftlich zu erfolgen mit dem Datum des unserer Auftragsbestätigung folgenden Werktages, nicht aber vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Bei Lieferfristen nach Tagen werden nur Werktagen gezählt. Hat der Kunde Vorbedingungen (z.B. Unterlagen, Genehmigungen oder Anzahlungen oder Sicherheiten) zu leisten, beginnt die Lieferfrist mit der Erfüllung dieser Bedingungen.

7.3. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer und von unserem Willen unabhängiger Umstände, wie z.B. höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transport-schäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Epidemien, Pandemien und dergleichen.

7.4. Treten die in Punkt 7.3 genannten Fälle ein, haben wir das Recht, vom Kunden die Entbindung aus der vertraglichen Verpflichtung zu begehren. Bis dahin bleibt der Kunde weiterhin an den vertraglichen Bestimmungen der Lieferfrist gebunden, was vertragsgemäß abgerechnet. Anzahlungen werden zurückerstattet, soweit keine offenen Forderungen bestehen. Darüber hinaus hat der Kunde keine weiteren Ansprüche gegen uns.

7.5. Haben wir mit dem Kunden einen festen Liefertermin schriftlich vereinbart, ist der Kunde auch bei schuldhaftem Lieferverzögerung lediglich berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Kunden schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom nicht erfüllten Teil des Auftrages zurückzutreten. Die Nachfrist ist zu setzen, bloßes Gewähren der Frist oder Zuwarten genügt nicht. Das Rücktrittrecht entfällt, wenn die Ware zum Zeitpunkt des Ablaufes der Nachfrist versandbereit ist. Teilleistungen dürfen auch hier nicht zurückgewiesen werden.

weder. Schadenersatz aus Lieferverzug haben wir nur dann zu leisten, wenn uns ein grobes Verschulden trifft.

8. Erfüllung, Erfüllungsort und Gefahrübergang

8.1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Ab Bereitstellung der Ware in unserem Werk (Lieferung) trägt der Kunde Gefahr und Kosten und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Freistellung (wie franco, cf und Ähnliches). Auch bei Lieferungen frei Bestimmungsort erfolgt diese stets auf Gefahr des Kunden, und zwar ab Übernahme unseres Unternehmens bzw. Lagers sowie grundsätzlich unverändert. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Transportschäden jeglicher Art, haften also weder für rechtzeitig Beforderung, noch für sonstige Schäden wie z.B. Witterungseinflüsse etc., auf gelieferte Waren.

8.2. Bei Streckengeschäften geht die Gefahr mit der Bereitstellung der Ware in jenem Lager bzw. auf dem Transportweg des Kunden über, bei dem wir die Ware beziehen.

8.3. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 14 Tage nach dem vom Kunden avisierten Abruftermin als abgerufen und die Gefahr damit als übergegangen. Alle von der Erfüllung auf unserer Seite abhängigen Fristen beginnen mit dem genannten Zeitpunkt zu laufen.

8.4. Gesondert vereinbarte Güterprüfungen berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrübergang.

8.5. Die Rücknahme von durch uns gelieferte Ware oder deren Umtausch ist generell ausgeschlossen und gilt als unzulässiger Vertragsrücktritt des Kunden. Sollten wir im Einzelfall eine Rücknahme der Ware zustimmen, sind wir berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.

9. Zahlung

9.1. Zahlungen im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung vom Kunden sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig.

9.2. Wird eine Zahlungsrst vereinbart, ist die Zahlung in allen Fällen so fristgerecht zu leisten, dass sie am Falligkeitszeitpunkt bereits auf unserem Konto gutgebucht ist.

9.3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt Zahlungsverzug auch ohne vorherige in die Mahnung ein. Wir sind in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (derzeit 9,2% Monatsverzinsung) bis zur Einreichung des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkasso- oder Rechtsbüro zu beauftragen, dessen Kosten uns der Kunde bis zu den in der Verordnung Bundesgesetzblatt 1996/141 in der geltenden Fassung genannten Höchstbetrag zu ersetzen hat. Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes sind die Kosten nach dem Umfang der Beweismittel des Europäischen Zentralbank zu begehren, sofern wir nicht den Nachweis erbringen können, dass uns Zinsaufwand höher ist. Darüber hinaus verrechnen wir gemäß den Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetzes im Falle des Verzuges des Kunden eine Verzugspauschale in Höhe von EUR